

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 1. Juli 2005**

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Wahlordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 32 Nr. 11 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 4 S. 48), beschlossen:

**Artikel I**

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12  
Gültigkeit der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlkommission unverzüglich geprüft. Entsprechen sie den Anforderungen gemäß § 11 nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurück zu geben. Damit wird die Aufforderung verbunden, die Mängel innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betreffen die Mängel nur einzelne Kandidaturen des Wahlvorschlages, so ist die Ungültigkeit auf diese beschränkt.“

**Artikel II**

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 28. Juni 2005.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Der Vorsitzende  
der Studierendenschaft  
der Universität Bielefeld  
Harald Tiemann